

 **Bundesministerium**
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

sozialministerium.at

BMSGPK-Gesundheit - IX/A/4
(Rechtsangelegenheiten Arzneimittel, Apotheken,
Krankenanstalten, übertragbare Krankheiten)

Herr
Landeshauptmann Dr. Michael Ludwig
Lichtenfelsgasse 2
1010 Wien

[REDACTED]
Sachbearbeiterin

[REDACTED]
[REDACTED]
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.414.041

Erlass

Gesundheitsbehördliche Kontrollen anlässlich der Einreise aus SARS-CoV-2- Risikogebieten

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann Dr. Ludwig!

Gemäß § 6 der Verordnung über die Einreise nach Österreich in Zusammenhang mit der Eindämmung von SARS-CoV-2, BGBl. II Nr. 263/2020 idgF, ist die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde berechtigt, bei der Einreise sowie jederzeit an Ort und Stelle zu überprüfen, ob die Vorgaben dieser Verordnung für die Einreise eingehalten werden. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben bei der Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben über Ersuchen der Gesundheitsbehörde an der Vollziehung mitzuwirken.

Aufgrund der nunmehr gesteigerten Reisetätigkeit und des vermehrten Auftretens von Clustern, welche auf Reiserückkehrer aus Risikogebieten zurückzuführen sind, ist die Anzahl der Kontrollen deutlich zu erhöhen, um das Risiko einer weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 zu reduzieren.

An den Grenzen zu Ungarn und Slowenien finden derzeit Grenzkontrollen durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes statt. Daher können dort bei der Einreise vor Ort gesundheitsbehördliche Kontrollen durchgeführt werden.

An den anderen Grenzen finden keine Grenzkontrollen durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes statt. Es können jedoch gemeinsame Kontrollen im Rahmen der sogenannten Schengener Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden.

Seitens der Gesundheitsbehörden ist mit den Landespolizeidirektionen in Kontakt zu treten, um ein koordiniertes Vorgehen im Rahmen der Kontrollen sicherzustellen.

Bei den durchzuführenden Kontrollen sollte besonderes Augenmerk auf jene Transportmittel gelegt werden, wo der Ausgangspunkt der Reise eine Region mit erhöhtem Risiko ist oder die Route durch eine solche Region führt.

Es wird ersucht, diesen Erlass an die mit der Vollziehung befassten Bezirksverwaltungsbehörden weiterzuleiten und seine Einhaltung zu überwachen.

Wien, 2. Juli 2020

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

[REDACTED]

 BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT, PFLEGE UND KONSUMENTENSCHUTZ @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2020-07-02T15:10:23+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2098721075
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur	

